



STADT TREUCHTLINGEN

Landkreis Weißenburg – Gunzenhausen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan DI 5 „Bioenergie Dietfurt GmbH“ mit integriertem Grünordnungsplan

Vorhabensträger: Bioenergie Dietfurt GmbH
Raiffeisengasse 2
91757 Treuchtlingen – Dietfurt

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Fassung vom 24.11.2022

Verfasser:

Dipl. Ing. (FH) Birgit Berchtenbreiter
Kappelbuck 26
86720 Grosseßfingen-Nördlingen
T: 0171-9751125

Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing
Landschaftsplanung
Stettiner Ring 18
86405 Mettingen
T: 0176-70566887

1. Räumliche Lage

Das Planungsgebiet liegt im östlichen Gemeindegebiet der Stadt Treuchtlingen westlich des OT Dietfurt, zwischen der Bahnlinie Treuchtlingen – München und der Gemeindeverbindungsstraße bzw. des öffentlichen Feld- und Waldweges Treuchtlingen – Dietfurt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Teilfläche der Flur Nr. 441, 440, 440/1 und die Flurnummer 441/1 in der Gemarkung Dietfurt.

Der Geltungsbereich berücksichtigt auf Grund vorhandener Vorabstimmungen und Stellungnahmen den im Vorbehaltsplan des Staatlichen Bauamtes Ansbach überplante Grundstücksfläche und damit freizuhaltenden Korridor für eine Ortsumgehung der OT Dietfurt westlich des Weitsteins. Dadurch ergibt sich die Abgrenzung des Geltungsbereiches nach Osten.

2. Anlass und Zweck der Planung

Anlass für die Ausweisung eines Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO „Gebiet für Anlagen zum Betrieb und der Nutzung einer Biogasanlage“ im Ortsteil Dietfurt der Stadt Treuchtlingen ist die Absicht der Bioenergie Dietfurt GmbH, die bisherige Leistung der bestehenden Biogasanlage und den damit betriebenen Blockheizkraftwerken zu erhöhen.

Die Bioenergie Dietfurt GmbH betreibt derzeit auf den Grundstücken Fl. Nr. 440/1 und 441/1, Gemarkung Dietfurt, eine landwirtschaftlich privilegierte Biogasanlage, mit der an zwei Standorten, nämlich am Standort der Biogasanlage selbst und am landwirtschaftlichen Betrieb im Dorf, in drei Blockheizkraftwerken (BHKW) elektr. Strom erzeugt wird.

Auf Grund der verstärkten Nachfrage nach alternativen Energien soll die Biogasanlage durch die Erhöhung der Biogaserzeugung an die gestiegenen Anforderungen angepasst werden.

Die Gesamtanlage erreicht dann eine Biogaserzeugung von über 2,3 Mio.

Normkubikmeter / Jahr. Das bauliche Maß der Biogas erzeugenden Anlagenkomponenten übersteigt damit die gesetzliche Grenze, in der eine landwirtschaftliche Privilegierung als Rechtsgrundlage ausreichend ist.

Nach Westen werden die bestehenden Neben- und Anschlussgebäude wie Trafostation und Pufferspeicher in die Baugrenzen mit einbezogen.

Im südlichen Bereich der Flurnummern 437 (TF) und 438 (TF) Gemarkung Dietfurt war bisher eine Erweiterungsmöglichkeit der Biogasanlage um ein Endlager vorgesehen und daher ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Mittlerweile hat sich gezeigt, dass diese Erweiterungsmöglichkeit für die Biogasanlage nicht erforderlich ist bzw. soll in diesem Bereich eine landwirtschaftliche Halle erstellt werden. Daher wurde für das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 a Abs. 3 BauGB die Flurnummer 437 und 438 aus dem Geltungsbereich / Sondergebietsfläche herausgenommen.

Durch die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes will die Stadt Treuchtlingen durch rechtsverbindliche Festsetzungen die weitere geordnete städtebauliche Entwicklung und die bestmögliche Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild garantieren.

Die Planunterlagen wurden 2011 – 2021 vom Büro Messingschlager & Hasselmeier, Treuchtlingen erstellt, in Einvernehmen mit der Stadt Treuchtlingen und dem Büro Messingschlager & Hasselmeier werden die Planungen vom Büro Berchtenbreiter, Nördlingen - Grosselfingen und Büro Sing, Meitingen fortgeführt.

3. Funktionsbeschreibung, Nutzung und technische Angaben

Das durch die Biogasanlage erzeugte Biogas aus dem Gasspeicher wird über Anschlussleitungen sowohl zum am Standort der Biogasanlage installierte BHKW`s, als auch zu den beiden BHKW am Standort des landwirtschaftlichen Betrieb im Dorf transportiert und treibt jeweils den Generator zur Stromerzeugung an.

Der so produzierte Strom wird in das öffentliche Netz der Stadtwerke Treuchtlingen eingespeist, dazu ist am westlichen Rand des Geltungsbereiches eine Trafostation errichtet.

Ein kleiner Anteil der entstehenden Abwärme wird für den Eigenbedarf der Anlagen und Betriebseinrichtungen benutzt.

Der überwiegende Teil der überschüssigen Abwärme wird in zwei bereits errichtete Nahwärmenetze wie folgt abgegeben:

- Die Abwärme aus dem Standort der BHKW im Dorf nutzen außer dem landwirtschaftlichen Eigenbetrieb noch das Nahwärmenetz mit 67 angeschlossenen Haushalten im Dorf.
- Die Abwärme aus den BHKW`s am Standort der Biogasanlage benutzen außer dem Eigenbedarf ein weiteres Nahwärmenetz im bestehenden Industriegebiet Heusteige sowie der Bauhof Treuchtlingen.

Die bestehende Biogasanlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

Nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz Absatz 1 bedürfen *„die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen,einer Genehmigung.*

Jede Änderung der baulichen Anlagen als auch des Betriebes (insbesondere Gaserzeugung/ Leistung / Einsatzstoffe) der Biogasanlage unterliegen der Genehmigungspflicht.

Nachdem für die Biogasanlage eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zwingend erforderlich ist, wird von Aufnahme konkreter Kennzahlen abgesehen.

4. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das geplante Sondergebiet wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Auf der Fläche befinden sich zum Teil bereits landwirtschaftlich privilegierte Anlagen, so auch die vorhandene Biogasanlage der Bioenergie Dietfurt GmbH.

Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren geändert. Die Grundlage für die Planung bildet die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, in dem das Planungsgebiet als Sondergebiet "Biogasanlage" ausgewiesen wird.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits am 27.06.2018 vom Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen genehmigt und mit der Bekanntmachung am 14.07.2018 wirksam.

Nachdem im laufenden Bauleitplanverfahren 2021 Standorte von Pufferspeicher und Trafostation geändert wurden, musste das Bauleitplanverfahren in diesem Bereich angepasst werden, was zu einer erneuten öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung führte. 2022 wird die Flurnummer 437 (TF), 438 (TF) Gemarkung Dietfurt aus dem Geltungsbereich herausgenommen, da in diesem Bereich eine landwirtschaftliche Halle geplant ist. Daher muss für den vorhabenbezogene Bebauungsplan eine erneute öffentliche Auslegung und eine Behördenbeteiligung durchgeführt werden.

Trotzdem ist der Bebauungsplan mit der 17. Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich des Geltungsbereiches soweit hinreichend übereinstimmend, dass das Entwicklungsgebot gewahrt bleibt.

Die bestehende Biogasanlage wurde baurechtlich mit Genehmigungsbescheid vom 28.05.2010, Az.: 40-602/1-10/0194, sowie vom 12.08.2011, Az.:40-602/1-10/816 genehmigt. Mittels Anzeige nach § 67 BImSchG wurde die Biogasanlage in das Bundes-Immissionsschutzrecht überführt. Die letzte Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde am 29.08.2018 mit Az.: 43-824-17/046 erteilt; in dieser finden sich bereits Auflagen und Festlegungen zu den Belangen der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, und des Naturschutzes getroffen wurden und in den Festsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplan Eingang finden.

5. Städtebauliche Gestaltungsabsicht

Weitreichende Gestaltungsfestsetzungen sind in Sondergebieten zur Nutzung regenerativer Energien unerwünscht und erfahrungsgemäß auch nicht realisierbar (bauliche Gegebenheiten durch Anlagentechnik).

Aufgrund der exponierten Lage des Planungsgebietes in der freien Landschaft ist jedoch eine entsprechende grünordnerische Konzeption erforderlich. Das Landschaftsbild darf durch die geplante Ausweisung des Sondergebietes nicht allzu nachteilig verändert werden.

Da komplexe Vorhaben wie Biogasanlagen die bauaufsichtliche Behandlung zu Themen wie Höhenfestsetzungen, Löschwasserbereitstellung, Tragwerksplanung oder Brandschutz und dgl. erfordern, wird festgelegt, dass nicht verfahrensfreie Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes von der Anwendung der Genehmigungs-freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO ausgeschlossen sind.

Es sind Sattel, Pult- und Flachdächer und Tragluftfoliendächer für Biogasanlagen zugelassen. Die Dachneigung der Satteldächer beträgt für Werk-, Lagerhallen und Betriebsgebäuden 10° - 20°. Die Pultdächer erhalten Dachneigungen zwischen 5° und 20°. Als Dacheindeckungen sind Ziegel und Dachsteine zu verwenden sowie beschichtete Trapezblechdeckungen und Foliendeckung. Flachdächer mit Foliendeckung können begrünt werden.

Hauptfirstrichtungen werden nicht festgesetzt und sind freibleibend, sie sind jedoch möglichst parallel zu den Grundstücksgrenzen anzulegen.

Die zulässige max. Gebäudehöhe richtet sich nach den im Bebauungsplan festgesetzten Firsthöhen. Diese gelten ab natürlicher oder festgelegter Geländeoberfläche.

Die geplanten Baum- und Heckenpflanzungen sollen der Eingrünung und der Abschirmung der Anlage in die freie Landschaft nach Norden und Westen dienen.

In Verbindung mit der geplanten und dargestellten Grünordnung auf den Grundstücken 440, 440/1, 441 (Teilflächen) und Flurnummer 441/1 soll die Einbindung des Sondergebietes in die vorhandene Landschaft erfolgen.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird gemäß Art. 11 Abs. 1 und 2 BauNVO als "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Gebiet für Anlagen zum Betrieb und der Nutzung einer Biogasanlage festgesetzt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 und die maximale Firsthöhe (FH) mit 8,00 m festgesetzt. Die max. Höhe der Tragluftfoliendächer beträgt 12,50 m.

Im gesamten Geltungsbereich gilt die „offene Bauweise“. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind mittels Baugrenze festgesetzt. Gebäude und gebäudeähnliche Anlagen dürfen diese Grenze nicht überschreiten.

6. Erschließung, Ver- und Entsorgung

6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße Treuchtlingen – Dietfurt und den öffentlichen Feld- und Waldweg Flur. Nr. 429 Gemarkung Dietfurt. Die Anbindung des Geltungsbereiches erfolgt über den im Eigentum des Vorhabensträgers befindlichen Flurweg Fl. Nr. 438/1, welcher für die Anforderungen der Belastung durch den landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut ist.

Die innere Erschließung des Sondergebietes erfolgt auf den befestigten Fahrflächen der Biogasanlage.

Die Zufahrtsmöglichkeiten zur Biogasanlage und damit verbundenen Straßenbenutzungen werden im Zuge einer gesonderten Durchführungsvereinbarung zwischen Stadt und Betreiber geregelt.

6.2 Versorgung

Die Wasserversorgung wird durch den Anschluss an das Versorgungsnetz des Zweckverbands zur Wasserversorgung links der Altmühl sichergestellt. Für die Löschwasserversorgung muss ständig ein Volumen von 48 m³ pro Stunde, für die Dauer von 2 Stunden, vorhanden sein. Die Löschwasserreserve muss für die Feuerwehr zugänglich sein.

Die Löschwasserversorgung im Sondergebiet ist Aufgabe des Betreibers der Biogasanlage und ist mit der Bauvorlage nachzuweisen.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Treuchtlingen. Der vorhandene Stromanschluss wird nach Vereinbarung zwischen Antragsteller und Netzbetreiber an die neue Anschlussleistung angepasst. Der Stromnetzbetreiber Stadtwerke Treuchtlingen, hat dazu nach Abstimmung am Standort eine neue Trafostation errichtet.

6.3 Entsorgung

6.3.1 Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung

Anfallendes Schmutzwasser kann in der Biogasanlage mit entsorgt werden. Die nachwachsenden Rohstoffe sind auf flüssigkeitsdichten und beständigen Bodenflächen und vor Niederschlagswasser geschützt zu lagern.

Regenwasser, welches auf befahrenen Oberflächen mit Substraten die zur Vergärung in der Biogasanlage bestimmt sind, verunreinigt wurde, ist in der Biogasanlage einzuleiten und mit zu verwerten.

Unverschmutztes Regenwasser ist schadlos zu beseitigen.

Anträgen zu genehmigungspflichtigen Maßnahmen ist ein Entwässerungskonzept mit Darstellung und Beschreibung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Entwässerung unter Berücksichtigung der AwSV sowie der TRwS 793-1 beizufügen.

6.3.2 Grundwasser

Amtliche Grundwasserstände liegen im Planungsbereich nicht vor. Sollte während der Baumaßnahme Grundwasser freigelegt werden, ist dies gem. § 49 Abs. 2 WHG umgehend der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Für Entnahme und Ableitung des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Gestattung nach §§8, 9 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG erforderlich. Eine dauerhafte Grundwasserableitung ist nicht zulässig.

Alle Anlagen sind deshalb so herzustellen, dass alle Anlagenteile der Biogasanlage außerhalb des Grundwasserschwankungsbereichs liegen.

6.3.3 Müll

Restmüll fällt an der Biogasanlage nicht an. Es ist keine Müllabfuhr notwendig.

7. Immissionsschutz

7.1 Geruchsemissionen

Bei dem gegenständigen Biogasvorhaben kommen nur Gärrohstoffe zum Einsatz, welche im landwirtschaftlichen Zusammenhang regional seit jeher bestandsbildend und prägend waren. Diese Stoffe werden durch die Biogasbehandlung (diese ist geruchsneutral, da die Fermenter gasdicht abgeschottet sind) stabilisiert und geruchsentschärft. Durch die gasdichte Ausführung der Behälter und die ausreichende Verweilzeit sind keine Methanemissionen zu erwarten.

7.2 Lärmimmission

Der Abstand zum Ortsrand von Dietfurt beträgt rd. 300 m (Fl. Nr. 804, Aussiedlerhof), zur nächstgelegenen Wohnbebauung rd. 400 (Wohnhaus Fl. Nr. 795/17).

Das südwestlich gelegene Gewerbegebiet der Stadt Treuchtlingen ist durch die Bahnlinie vom Geltungsbereich getrennt.

Für die von der Biogasanlage ausgehenden Geräusche sollen die in der Ursprungsgenehmigung für die Biogasanlage festgesetzten reduzierten Immissionsrichtwertanteile gelten mit:

für den Ortsrand von Dietfurt (Fl. Nr. 804):

tagsüber 50 dB(A)

nachts 35 dB(A)

an der nächstgelegenen Wohnbebauung (Fl. Nr. 795/17):

tagsüber 45 dB(A)

nachts 30 dB(A)

Die Nachtzeit beträgt 8 Std., sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den vollen Immissionsrichtwert am Tag von 60 dB(A) um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht dem vollen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Ausgenommen von den Festsetzungen sind der Fahrverkehr im Zuge der Erntearbeiten der nachwachsenden Rohstoffe sowie die Substratausbringung.

7.3 Immissionen aus Bahnbetrieb

Ansprüche gegen die DB AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten ausgeschlossen.

Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterungen, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dgl., die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.

Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Formveranlasst werden, ausgeschlossen.

8. Hinweise zur Grünordnung

Bestandteil des gegenständlichen Bebauungsplanes ist der ausführliche Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung des Planungsbüros Dunz, überarbeitet von C. Sing, Meitingen in der Fassung vom 24.11.2022

Darin ist die Bewertung des Bestands hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Flora und Fauna, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter behandelt und Auswirkungen dargestellt.

Die Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt gemäß der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Die sich daraus ergebende Flächen werden gesondert bereitgestellt.

Wesentlicher Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan sind die Festsetzung der Grünordnung mit dem Pflanzgebot.

Diese beschränken durch die in der Höhe gestaffelte Anpflanzung die Auswirkungen auf die Fernwirkung.

Die Zwischeneingrünung als an die bestehenden Anlagen herangerückte Eingrünung grenzt die optische Wirkung der derzeitigen Anlagengröße ein.

Die derzeit landwirtschaftlich genutzten, nicht überbauten Flächen, werden bis zur Umsetzung von Erweiterungen weiterhin landwirtschaftlich genutzt, so dass keine unnötigen Brachflächen entstehen.

9. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 27.352 m².

Davon sind:

Nettobaufflächen

einschl. innerbetriebliche Verkehrsflächen: 22.612 m²

Grünflächen zur Eingrünung: 4.740 m²

10. Weitere Erläuterungen

Für die Festsetzungen gelten die Inhalte der Satzung des Bebauungsplanes einschließlich dessen Planzeichen.

Zum Bebauungsplan gehören außer dieser Begründung:

- Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan M 1:1000 mit seinem planungsrechtlichen und grünordnerischen Festsetzungen in der Fassung vom 24.11.2022
- Umweltbericht des Planungsbüros für Orts- und Landschaftsplanung Dunz, Weißenburg, überarbeitet von C. Sing, Meitingen in der Fassung vom 24.11.2022

Rechtsgrundlagen

das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist

der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

des Bayerisches Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist

der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist

aufgestellt:

Treuchtlingen, 24.11.2022

Birgit Berchtenbreiter, Dipl.-Ing. (FH)

Cornelia Sing, Dipl.-Ing. (FH)

Treuchtlingen, **25. Nov. 2022**

Stadt Treuchtlingen



.....
Dr. Dr. Kristina Becker, Erste Bürgermeisterin

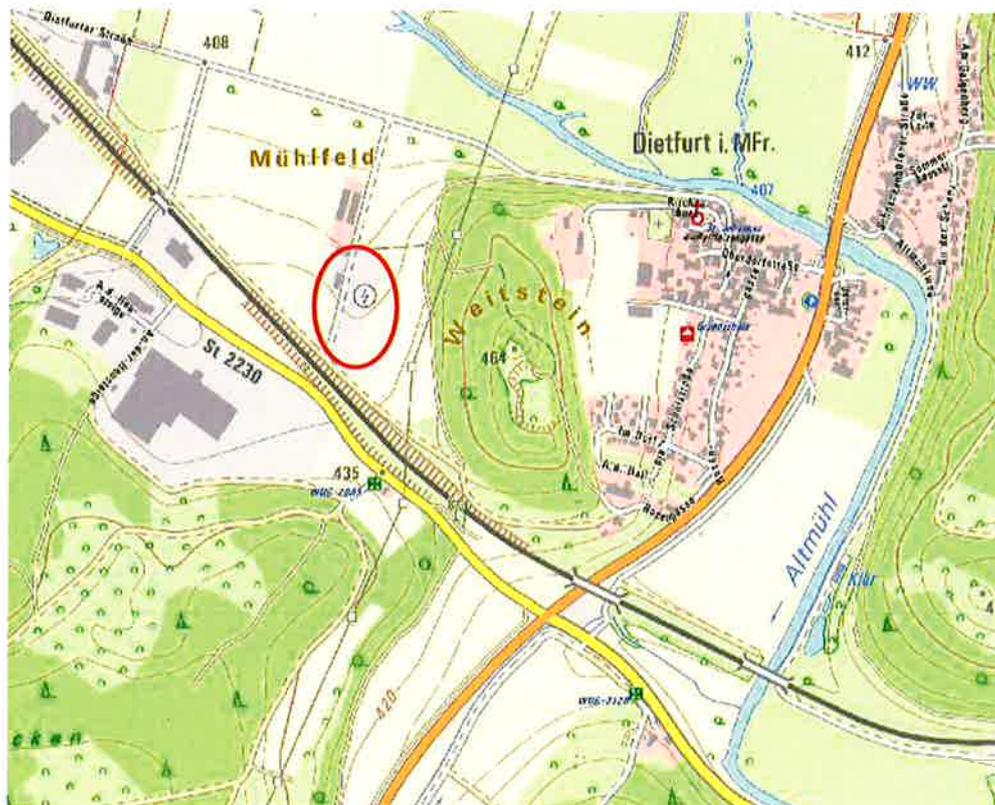


Stadt Treuchtlingen

Umweltbericht

zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
DI 5 „Bioenergie Dietfurt GmbH“, Stadt Treuchtlingen

- 24.11.2022 -



Bearbeitung: Planungsbüro Dunz, Weißenburg
überarbeitet für Verfahren nach § 4 a Abs. 3 BauGB von
Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing Landschaftsplanung, Meitingen

Inhalt

| | | |
|-------|---|----|
| 1. | Grundlagen | 2 |
| 1.1 | Naturraum | 2 |
| 1.2 | Inhalt und Ziele der Planung | 2 |
| 1.3 | Umweltrelevante Ziele in Fachplänen | 3 |
| 2. | Bestandsaufnahme und Bewertung - | 4 |
| 2.1 | Schutzgut Boden | 5 |
| 2.2 | Schutzgut Wasser | 6 |
| 2.3 | Schutzgut Klima, Luft | 7 |
| 2.4 | Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit | 7 |
| 2.5 | Schutzgut Pflanzen und Tiere | 8 |
| 2.5.1 | SaP-relevante Arten | 8 |
| 2.5.2 | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) | 9 |
| 2.6 | Schutzgut Orts- und Landschaftsbild | 13 |
| 2.7 | Kultur- und Sachgüter | 15 |
| 3. | Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung | 16 |
| 4. | Ausgleichsfläche | 18 |

Grundlagen

1.1 Naturraum

Dietfurt liegt im Bereich der Treuchtlinger Pforte, einem von der Altmühl geschaffenen kleinen Trichter, vor dem Albkörper. Typisch sind die Zeugenberge des Weißjuras, die eine Landschaft für sich bilden. Das Standortmosaik umfasst eine feuchte, teilweise anmoorige Talsohle, lößüberdeckte Terrassen und alte Talböden, tonige Braunjura-Hangpartien und aufgesetzte Deckel aus Weißjurakalk.

Hinsichtlich der geologischen Verhältnisse sind im Planungsgebiet quartärer Hangschutt und Hanglehme mit Lößbeteiligung vorherrschend, die die Flanken des Weitsteins (465 m über NN) einnehmen.

Die geplante Baufläche liegt ca. 412,5 – 430 m über NN und ist überwiegend mit ca. 7 – 10 % in nördliche bis nordwestliche Richtung geneigt.

Die Altmühl fließt ca. 350 m nordöstlich in der breiten Talsenke, 407 m über NN.

Inhalt und Ziele der Planung

Die ‚Bioenergie Dietfurt GmbH‘ betreibt seit 2010, als landwirtschaftlich privilegierter Betrieb, eine Biogasanlage auf den Flurstücken Nr. 440/1 und 441/1 der Gemarkung Dietfurt.

Auf Grund der verstärkten Nachfrage nach alternativen Energien soll durch die Erhöhung der Leistung der Biogasanlage, die Anlage an die gestiegenen Anforderungen angepasst werden.

Das bauliche Maß der Biogas erzeugenden Anlagenkomponenten übersteigt damit die gesetzliche Grenze, in der eine landwirtschaftliche Privilegierung als Rechtsgrundlage ausreichend ist.

Es ist daher geplant, den Anlagenstandort, einschließlich Erweiterungsfläche, als Sondergebiet ‚Biogasanlage‘ auszuweisen. Dieser Bereich umfasst eine Fläche von rund 2,7 ha.

Das gewonnene Biogas mit vier Biogasmotoren in elektrische und thermische Energie umgewandelt. Zwei Motoren befindet sich unmittelbar am Standort der Biogasanlage. Die gewonnene Wärme wird überwiegend innerbetrieblich für die Fermenterheizung und für eine Trocknung genutzt. Zwei Motoren stehen auf der Hofstelle im Ortsbereich.

Das Biogas wird wie bisher, über eine Gasleitung zugeführt. Die entstehende Wärme wird über zwei Nahwärmenetze zur Beheizung von Wohnungen etc. auch an Dritte abgegeben. Damit wird eine umfassende Nutzung der Abwärme erreicht.

Am Standort der Biogasanlage sind aktuell keine baulichen Änderungen geplant. Zu gegebener Zeit wird die (bereits genehmigte) dritte Fahrhilozelle realisiert.

Umweltrelevante Ziele in Fachplänen

Regionalplan

Treuchtlingen ist im Landesentwicklungsprogramm (LEP) als Mittelzentrum bestimmt. Das Gebiet gilt als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Bezüglich Natur und Landschaft befindet sich das Planungsgebiet innerhalb des großräumig im Regionalplan dargestellten ‚Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes‘. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

In der (großräumigen) ökologisch-funktionellen Raumgliederung zählt der Bereich zwischen Dietfurt und Treuchtlingen zu den Gebieten mit ‚intensiver Landnutzung‘. Er ist aber auch Teil des großräumigen Gebietes ‚mit besonderer Bedeutung für die Erholung‘.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren geändert. Die Grundlage für die Planung bildet die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, in dem das Planungsgebiet als Sondergebiet "Biogasanlage" ausgewiesen wird.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits am 27.06.2018 vom Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen genehmigt und mit der Bekanntmachung am 14.07.2018 wirksam.

Nachdem im laufenden Bauleitplanverfahren 2021 Standorte von Pufferspeicher und Trafostation geändert wurden, musste das Bauleitplanverfahren in diesem Bereich angepasst werden, was zu einer erneuten öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung führte. 2022 werden die Flurnummer 437 (TF) und 438 (TF) Gemarkung Dietfurt aus dem Geltungsbereich herausgenommen, da in diesem Bereich eine landwirtschaftliche Halle geplant ist. Daher muss für den vorhabenbezogene Bebauungsplan eine erneute öffentliche Auslegung und eine Behördenbeteiligung durchgeführt werden.

Trotzdem ist der Bebauungsplan mit der 17. Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich des Geltungsbereiches soweit hinreichend übereinstimmend, dass das Entwicklungsgebot gewahrt bleibt.

Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung, Biotopkartierung

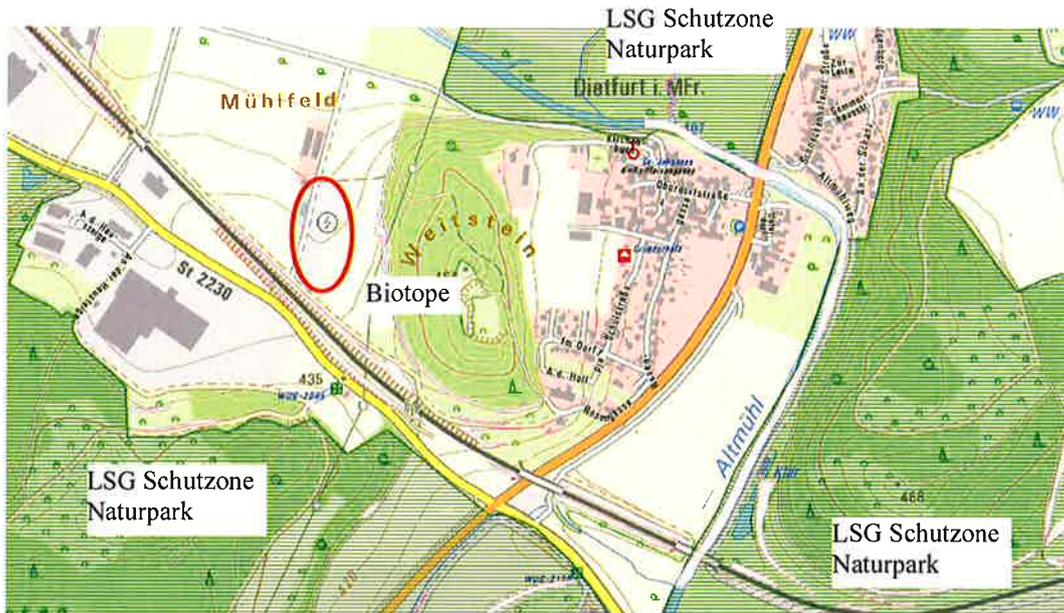
Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich nach der amtlichen Kartierung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz keine ausgewiesenen Biotope. Nächstliegende Biotope sind die Hecken am östlich gelegenen Waldrand und entlang der Bahnlinie.

Fundorte von Pflanzen und Tieren, die im Rahmen der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz erfasst wurden, sind innerhalb des Gebietes nicht vorhanden.

Schutzgebiete und Gebietsfunktionen

Dietfurt liegt im Naturpark Altmühltal. Der geplante Bereich befindet sich außerhalb der Schutzzone bzw. des Landschaftsschutzgebietes des Naturparks. Natura 2000 Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) sind vom Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Natur- und Landschaftsschutz



2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen Luftbild aus FIN-WEB, kein Maßstab



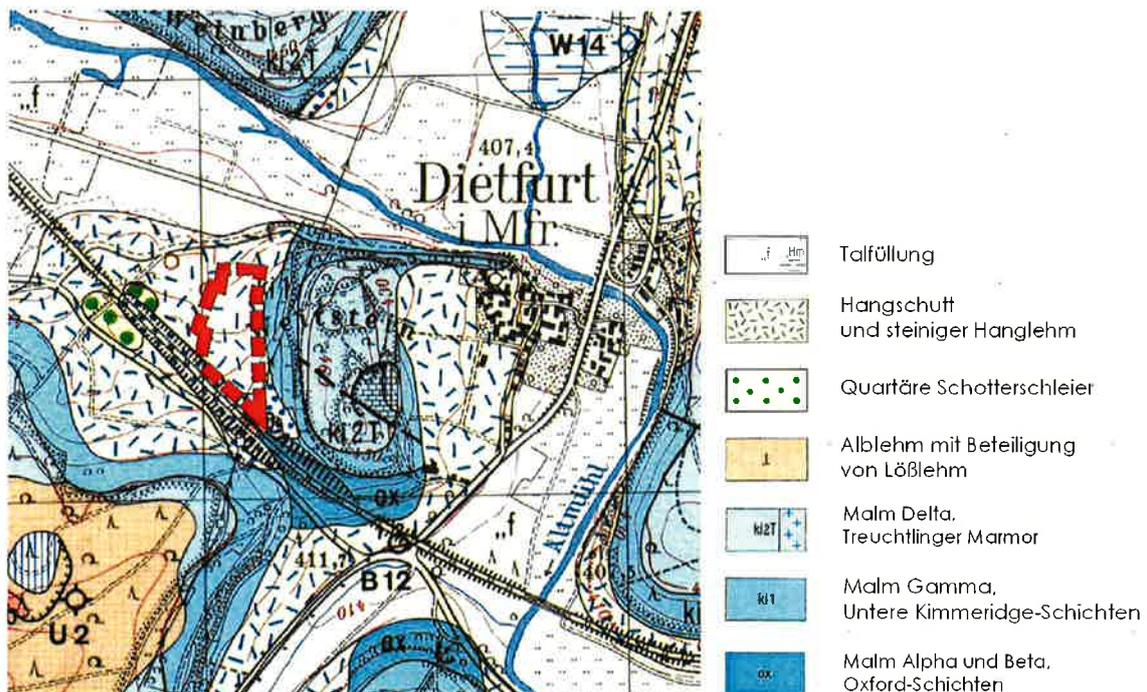
① Fotostandort – Fotos im Text

2.1 Schutzgut Boden

Durch Flächenbeanspruchung und Versiegelung wird im Erweiterungsbereich, in das Schutzgut Boden eingegriffen, das mit den anderen Elementen des Naturhaushaltes verknüpft ist.

Die betroffenen talrandnahen Flächen am Weitstein sind mit quartärem Hangschutt und Hanglehm bedeckt. Auf den lehmigen, mit kleinscherbigem und grobem Kalkschutt durchsetzten Ablagerungen haben sich vorwiegend Braunerden entwickelt.

Eingegriffen wird in die Bodenfunktionen, den Prozess der Grundwasserneubildung und des Oberflächenabflusses. Bezüglich der Intensität wird von einem mittleren bis hohen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad ausgegangen.



2.2 Schutzgut Wasser

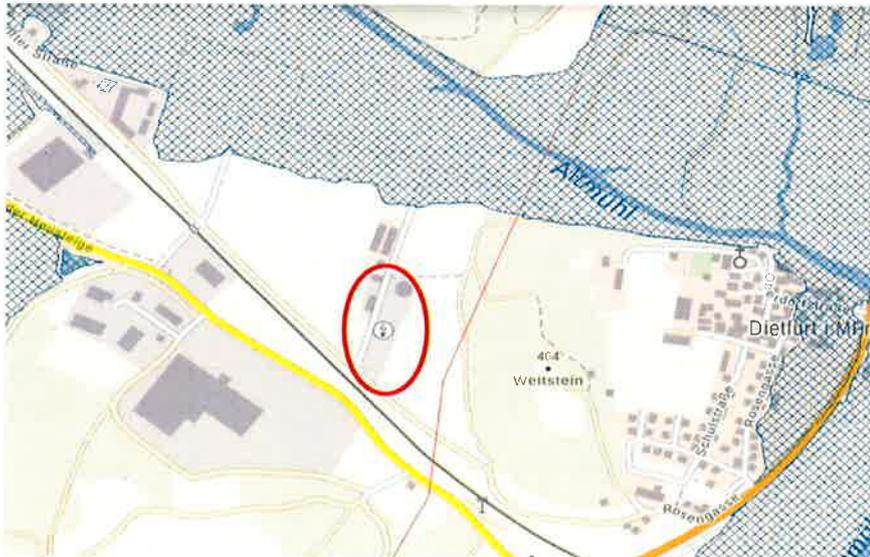
Die Entwässerung des Gebietes erfolgt nach Norden zur Altmühl. Deren Aufschüttungen bilden einen weitflächigen aber geringmächtigen Grundwasserleiter. Für die Altmühl ist ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Das beplante Gebiet liegt ca. 412,5 bis 430 m über NN und damit mindestens 3 m über der Hochwasserlinie.

Das Gelände fällt größtenteils mit 7-10 % in nördliche bis nordwestliche Richtung. Das Oberflächenwasser der Zufahrten und der Verkehrsfläche wird weitgehend ohne Sammlung, breitflächig in den jeweils angrenzenden Grünflächen versickert. Diese Flächen sind wenig verschmutzt, da sie nicht für den täglichen Befüllvorgang der Biogasanlage benötigt werden. Das sonstige Oberflächenwasser, aus den Fahrbereichen zwischen Silo und Behältern, wird zusammen mit den Silagesickersäften der Biogasanlage zugeführt oder im ehemaligen Güllebehälter der Schweinemastbetriebes gesammelt und auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht.

Als zusätzlicher Eingriff in den Wasserhaushalt ist die Verminderung der Versickerungsfähigkeit aufgrund der zu erwartenden Versiegelung im Erweiterungsbereich zu sehen. Dadurch wird der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt. Durch Rückhaltung, begrünte Flächen, Versickerung und wasserdurchlässige Beläge, soll hier dem Schutz des Wassers Rechnung getragen werden. Zu genehmigungspflichtigen Maßnahmen werden gesonderte Entwässerungskonzepte entwickelt.

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Altmühl



2.3 Schutzgut Klima, Luft

Mit der Verwertung landwirtschaftlicher Reststoffe und Feldfrüchte in einer Biogasanlage entstehen positive Beiträge zum Klima- und Ressourcenschutz, insbesondere wenn Gülle, Mist und ähnliche Substrate zum Einsatz kommen und wenn die Überschusswärme zur Gebäudeheizung etc. verwendet wird.

Emissionen entstehen mit dem gebildeten Gas, durch den Verbrennungsmotor, sowie durch Ausgangsstoffe und bei der Lagerung und Ausbringung der Rückstände und der Stalllüftung.

Hinsichtlich der Geruchsemissionen wird erwartet, dass sich durch eine Biogasnutzung, die vor Ort existierenden Gerüche nicht verschlechtern oder erhöhen, sondern die Emissionen des landwirtschaftlichen Betriebes deutlich gesenkt werden.

Die Windrichtungen weisen jahreszeitliche Schwankungen auf. Nach allgemeinen Klimadaten für den Bereich Gunzenhausen-Weißenburg überwiegen im Jahresverlauf die Winde aus westlichen und südwestlichen Richtungen.

Aufgrund der Entfernung, der Topographie und des Waldbestandes hat die Leistungserhöhung und Erweiterung am Anlagenstandort, keinen spürbaren Einfluss auf die Ortslage. Der zweite Biogasmotor (BHKW) auf der Hofstelle (Flurstück Nr. 807/3, Gemarkung Dietfurt) war Gegenstand eines gesonderten Verfahrens.

2.4 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Die Erschließung des Gebietes und die Zufahrt zum Betriebe erfolgt wie bisher, über die Dietfurter Straße. Diese ist für den Durchgangsverkehr gesperrt. Ein asphaltierter Flurweg schafft die Verbindung zum südlich gelegenen Betrieb.

Hinsichtlich der Bauleitplanung liegt der Standort im planungsrechtlichen Außenbereich. Im Osten befindet sich der Ortsrand von Dietfurt, mit Wohnbebauung und einzelnen gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Im Süden entsteht eine Verbindung mit dem Gewerbegebiet der Stadt Treuchtlingen, das hier weit nach Osten reicht und nur durch die Bahnlinie und die Staatsstraße vom Planungsbereich getrennt ist.

Der Standort ist bezüglich der Emissionen, durch die bestehenden landwirtschaftlichen Einrichtungen beeinflusst und durch Lärmemissionen der Bahnlinie und der Staatsstraße 2230 vorbelastet.

Der Abstand zu den Wohnbauflächen ‚Im Dorffeld‘ und ‚An der Hall‘, im Westen von Dietfurt beträgt mindestens 350 m. Der Ortsrand befindet sich etwa in gleicher Höhenlage wie der nächstliegende Rand des geplanten Gebietes (430 m über NN). Dazwischen liegt der bis zu 465 m hohe, bewaldete Weitstein.

In der Biogasanlage kommen nur Gärrohstoffe zum Einsatz die in einem landwirtschaftlichen Zusammenhang stehen (Gülle, Festmist, Silage).

Bei der Biogaserzeugung können Emissionen auftreten, die in der gleichen Art auch in der Tierhaltung vorkommen. Geruchsemissionen werden in der Anlage durch den Abbau geruchsverursachender Substanzen der Gülle verringert.

Ammoniakemissionen nehmen aufgrund des Umbaus der N-Verbindungen zu.

Dies gilt tendenziell auch für die Ausbringung. Verringert wird dieser Effekt durch eine bessere Fließfähigkeit und ein schnelleres Einsickern der vergorenen Gülle in den Boden. Methanemissionen können je nach Substrat und den Rahmenbedingungen im günstigen Fall erheblich reduziert werden. Sie können bei Undichtigkeiten entstehen, aber auch im Endlager und bei der Ausbringung. Die Anzahl der

Keime wird gegenüber unvergorener Gülle verringert. Klimarelevante Lachgasemissionen werden ebenfalls reduziert.

Die Geräusche der Biogasanlage werden im wesentlichen vom Biogasmotor bestimmt. Zur Leistungserhöhung wurde auf der Hofstelle im Ortsbereich (Flurstück Nr. 807/3) ein zweiter Motor eingebaut. Auch dieser Motor wird im geschlossenen Maschinenraum des Betriebsgebäudes untergebracht.

Gemäß der Betriebs- und Verfahrensbeschreibung wird die Anlage insgesamt so betrieben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Durch die in der Anlagenbeschreibung dargestellte Konzeption wird erwartet, dass keine Beeinträchtigung von Betreiber, Nachbarn und der Allgemeinheit erfolgt. Durch gasdichte Ausführung von Fermentern und Endlagern sowie eine ausreichende Verweildauer werden Emissionsquellen vermieden.

Das geplante Gebiet ist durch Lärmemissionen der Bahnlinie und der Staatsstraße 2230 vorbelastet. Daneben wird die Lufthygiene in diesem Bereich durch die Immissionsbeiträge des bestehenden Mastschweinestalls, der Biogasanlage und des Kfz-Verkehrs beeinflusst.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

2.5.1 SaP-relevante Arten

Liste der saP-relevanten Arten in TK 7031 Treuchtlingen, Lebensraum/Teillebensraum Acker (LFU)

| Wissenschaftl. Name | Deutscher Name | RLB | RLD | EZK | EZA | Lebensraum Äcker TK 7031 Treuchtlingen |
|----------------------------|-------------------|-----|-----|----------|----------|---|
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | 3 | | B:u | B:g | 2 |
| <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | | | B:g, R:g | B:g, R:g | 2 |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | 3 | 3 | B:s | B:s | 1 |
| <i>Anthus pratensis</i> | Wiesenpieper | V | V | B:u | | 3 |
| <i>Ardea cinerea</i> | Graureiher | V | | B:g, W:g | | 2 |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | V | | B:u | | 1 |
| <i>Athene noctua</i> | Steinkauz | 1 | 2 | B:s | | 2 |
| <i>Bubo bubo</i> | Uhu | 3 | | B:s | B:u | 2 |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | | | B:g, R:g | B:g | 1 |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | 3 | V | B:s | B:s | 1 |
| <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer | 3 | | B:u | B:s | 2 |
| <i>Circus aeruginosus</i> | Rohrweihe | 3 | | B:g | | 1 |
| <i>Columba oenas</i> | Hohltaube | V | | B:g | B:? | 2 |
| <i>Corvus corax</i> | Kolkrabe | | | B:g | B:g | 2 |
| <i>Corvus monedula</i> | Dohle | V | | B:s | | 2 |
| <i>Coturnix coturnix</i> | Wachtel | V | | B:u | | 1 |
| <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | V | V | B:g | B:g | 2 |
| <i>Emberiza citrinella</i> | Goldammer | V | | B:g | B:g | 2 |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turnfalke | | | B:g | B:g | 2 |
| <i>Jynx torquilla</i> | Wendehals | 3 | 2 | B:s | | 2 |
| <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter | | | B:g | B:g | 2 |

| | | | | | | |
|-------------------|-------------------|---|---|----------|-----|---|
| Lullula arborea | Heidelerche | 1 | V | B:s | | 2 |
| Luscinia svecica | Blaukehlchen | V | V | B:g | | 3 |
| Milvus milvus | Rotmilan | 2 | | B:u, R:g | | 2 |
| Motacilla flava | Wiesenschafstelze | 3 | | B:u | | 1 |
| Oriolus oriolus | Pirol | V | V | B:g | | 3 |
| Passer montanus | Feldsperling | V | V | B:g | B:g | 2 |
| Perdix perdix | Rebhuhn | 3 | 2 | B:s | | 1 |
| Saxicola rubicola | Schwarzkehlchen | 3 | V | B:g | | 3 |
| Sylvia communis | Dorngrasmücke | | | B:g | | 2 |
| Sylvia curruca | Klappergrasmücke | V | | B:? | B:g | 3 |
| Tyto alba | Schleiereule | 2 | | B:u | | 2 |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | 2 | 2 | B:s, R:u | | 1 |

**Rote Liste gefährdeter Arten
Bayerns (RLB) bzw. Deutschlands (RLD)**
1 - Vom Aussterben bedroht
2 - Stark gefährdet
3 - Gefährdet
V - Arten der Vorwarnstufe

Legende: Lebensraum Äcker
1 - Hauptvorkommen
2 - Vorkommen
3 - potentielles Vorkommen
4 - Jagdhabitat

Erhaltungszustand, kontinental (EZK), alpin (EZA):
s - ungünstig/schlecht
u - ungünstig
g - günstig
? - unbekannt
erweitert: B - Brutvorkommen
R - Rastvorkommen

2.5.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht ‚streng geschützten Arten‘ (Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG).

Es ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) erfüllt sind:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

a) Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen und damit im Zusammenhang stehendes Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Von der Maßnahme sind keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen. Ein Verbotstatbestand ist demnach nicht gegeben.

b) Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Nach den Bestandserhebungen im Planungsbereich sind keine wesentlichen Lebensräume für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorhanden. Ein Verbotstatbestand ist demnach nicht gegeben.

c) Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Hinsichtlich des Vorkommens von Ackervogelarten in TK 7031 (s. Tabelle) ist der Planungsbereich im Mühlfeld, wie folgt zu bewerten:

Feldlerche *Alauda arvensis*

Die Art kann auf den betroffenen Flächen als Brutvogel auftreten, vor allem, wenn zu Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist, so in Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide. Rapsschläge werden schon ab April/Mai gemieden, während ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker bevorzugt werden.

Wiesenpieper *Anthus pratensis*

In TK 7031 nur potenzielles Vorkommen im Lebensraum Acker. Bei der derzeitigen Nutzung der Fläche (Maisanbau) ist ein Vorkommen des Wiesenpiepers völlig auszuschließen.

Wachtel *Coturnix coturnix*

Ein Vorkommen auf der derzeit als Maisacker genutzten Fläche ist eher unwahrscheinlich, da die Art Flächen mit relativ hoher Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, bevorzugt, wo aber auch Stellen mit schütterer Vegetation vorhanden sein sollten. Präferenz für eine Besiedlung scheinen auch Getreidefelder zu haben, weniger Kleefelder.

Wiesenschafstelze *Motacilla flava*

Ein Brutvorkommen ist möglich, da die Art neben extensiv bewirtschafteten Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund sowie Viehweiden auch klein-parzellierte Ackerbaugelände mit hohem Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen als Brutplätze annimmt. Inzwischen ist die Art auch in Erdbeerkulturen zu finden.

Rebhuhn *Perdix perdix*

Bei der derzeitigen einförmigen Nutzung der Fläche ist ein Brutvorkommen sehr unwahrscheinlich, da das Rebhuhn offenes, reich strukturiertes Ackerland bevorzugt. Optimale Lebensräume sind klein-parzellierte Feldfluren mit verschiedenen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren, Hecken- und Feldrainen durchzogen sind. Deckungsangebot und ausreichende Insektennahrung sind Schlüsselfaktoren für die Jungenaufzucht.

Kiebitz *Vanellus vanellus*

Unter der Voraussetzung, dass die Vegetationshöhe von etwa 10 cm – bei geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr – zum Brutbeginn nicht überschreitet, können Kiebitze auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerland, Wiesen und Weiden) nisten. Veränderungen in der Bewirtschaftung von Äckern (frühere Einsaat von Mais, kürzere Ruhephasen zwischen Bearbeitungszyklen) führen jedoch zu deutlich höheren Gelegeverlusten.

Weitere Vogelarten mit Hauptvorkommen im Lebensraum Acker:

Waldohreule *Asio otus*

Ein Brutvorkommen auf der Ackerfläche ist völlig auszuschließen. Als Nahrungsgast (Hauptbeute Feldmaus *Microtus arvalis*) kann sie auftreten, vor allem im Frühjahr oder Herbst auf unbestellten oder abgeernteten Feldern

Mäusebussard *Buteo buto*

Die betroffene Fläche ist bedingt als Nahrungshabitat – wie bei der Waldohreule – geeignet.

Bluthänfling *Carduelis cannabina*

Als Brutvogel der hecken- und buschreichen Kulturlandschaft, die mit einer artenreichen Wildkrautflora für die Ernährung verbunden sein sollte, ist ein Vorkommen der Art praktisch auszuschließen.

Rohrweihe *Circus aeruginosus*

Als Brutvogel ist der Taggreifvogel völlig auszuschließen (nistet in Altschilfbeständen von Feuchtgebieten und in Verlandungszonen). Das UG käme höchstens als Teil des Jagdgebiets (Ackerflächen mit Rainen oder Gräben) in Frage.

Alle anderen Vogelarten, die ein Vorkommen, potenzielles Vorkommen oder Jagdhabitat im Lebensraum Acker in TK 7031 aufweisen, sind von der Maßnahme nicht betroffen und werden voraussichtlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Als potenzielles Jagd- oder Überflugsgebiet ist das UG nicht von essentieller Bedeutung.

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ein Verbotstatbestand ist demnach nicht gegeben.

d) Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

In Bayern vorkommende, nach BNatSchG streng geschützte Pflanzen und Tierarten sind im Planungsbereich nicht nachgewiesen und finden dort keine geeigneten Lebensräume vor.

Fazit:

Insgesamt ist auf der noch freien, intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht von einer Verschlechterung der aktuellen Erhaltungszustände der lokalen Populationen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der Brutvogelarten und der nach BNatSchG streng geschützten Arten, im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

Es zeigt sich, dass für alle hier zu betrachtenden Arten eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

2.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Vorhaben erfasst eine talrandnahe Hangfläche am Weitstein, auf der sich bereits landwirtschaftliche Gebäude und Anlagen befinden. Die noch freie Fläche wird als Ackerland genutzt. Der Standort ist aufgrund der Entfernung, der Topographie und des Waldbestandes deutlich vom Ort und Ortsrand abgesetzt, optische Bezüge zum Ort bestehen kaum.

Durch die Lage zwischen der Bahnlinie und der bewaldeten Erhebung, hat die Bebauung aus den meisten Richtungen keine oder nur eine geringe Fernwirkung. Eine größere Fernwirkung ist vor allem von der Talseite feststellbar. Wesentlich für die Landschaftsgliederung und Einbindung ist hier der Eichenbestand entlang der Dietfurter Straße. Durch die Erweiterungsfläche entstehen hinsichtlich der visuellen Einwirkung aufgrund der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen Veränderungen gegenüber der Bestandssituation.

Im Zuge der Errichtung der Biogasanlage wurde bereits eine Eingrünung mit heimischen Laubholzarten geplant, die im Zuge der noch fertigzustellenden Außenanlagen ausgeführt und ergänzt wird. Auch bei der Erweiterung sind Gebäudegestaltung, Eingrünung und Durchgrünung wichtig.

Durch die besondere naturräumliche Situation und die Orts- und Stadtnähe ist das Gebiet zwischen Dietfurt und Treuchtlingen bedeutsam für die Erholung in der Landschaft. Die Dietfurter Straße im Norden, ist in das überregionale Radwanderwegenetz (Bayernnetz) eingebunden. Hier verläuft auch der Main-Donau-Fernwanderweg, ein Durchgangswanderweg des Naturparks und ein Wanderweg des Fränkischen Albvereins. Um den Weitstein und zur Sägmühle führen örtliche Rundwanderwege. Auf der anderen Talseite, sind am Fuß des Weinbergs ebenfalls Wanderwege ausgewiesen.

Mit dem Bau von Biogasanlagen nimmt im allgemeinen der Anbau von Energiepflanzen, insbesondere Mais zu. Dies wirkt sich in der Regel ebenfalls auf das Landschaftsbild aus und macht sich durch Intensivierung der Nutzung, großflächigen Anbau einer Fruchtart (Mais) und Vereinheitlichung bemerkbar.



Foto 1: Die bestehenden Gebäude und Anlagen aus östlicher Richtung.

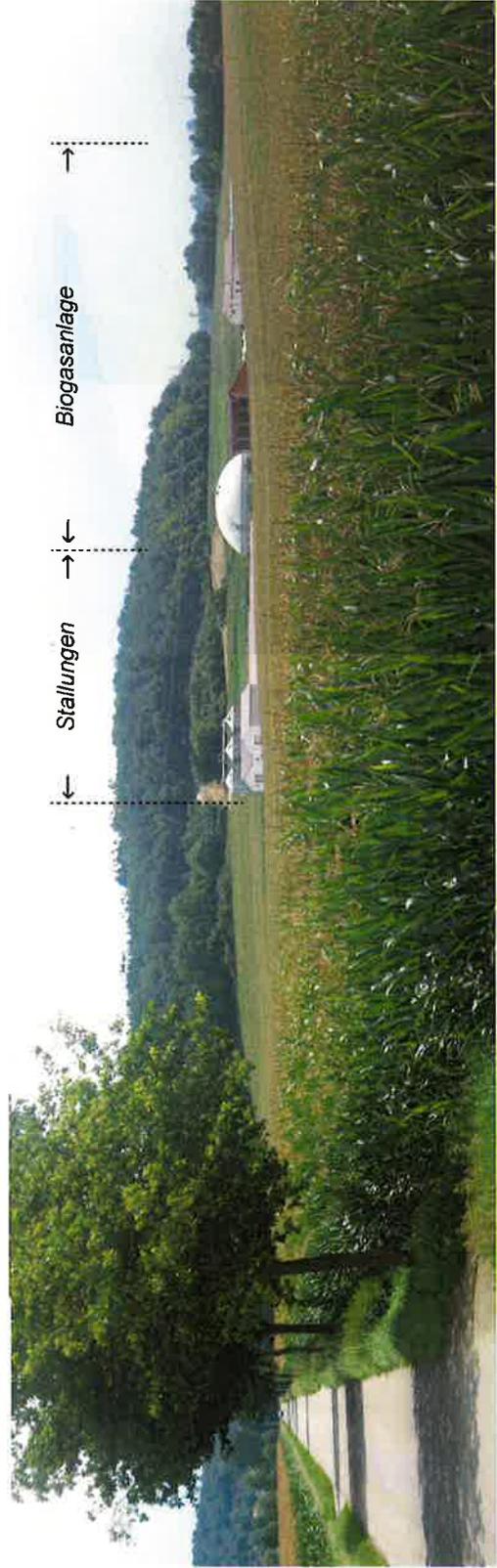


Foto 2: Blick aus nordwestlicher Richtung, von der Dietfurter Straße.

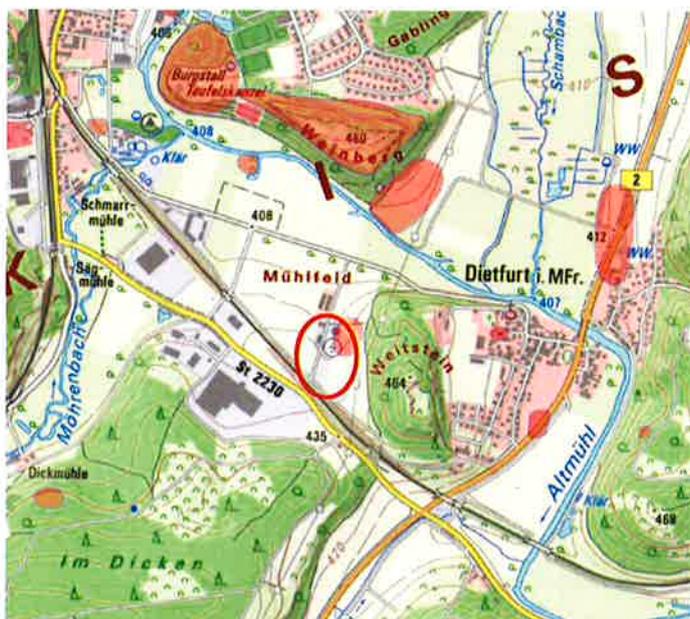
2.7 Kultur- und Sachgüter

Im Bereich zwischen der bestehenden Biogasanlage und dem Waldbestand ist in den Kartenunterlagen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, ein Bodendenkmal markiert.

Denkmalnummer: D-5-7031-0152
Verfahrensstand: Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert.
Beschreibung: Einzelfund des Mittelpaläolithikums und Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Jede Veränderung an oder im Nähebereich von Bau- und Bodendenkmälern bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 6 BayDschG und Art. 7 BayDschG.

Bodendenkmäler



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan DI 5 „Bioenergie Dietfurt GmbH“,
Stadt Treuchtlingen**

Bearbeitung der Eingriffsregelung

gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (SIMLU)

| Fl.-Nr. | Vegetationsbestand | Bebauungstyp | Flächenkategorie | Beeinträchtigungsin- tensität | Kompen- sations- faktor | Begründung des Kompensationsfaktors (Listen 1a bis 1c) | Eingriffsbereich Bebauungsplan m ² | Flächenbedarf für Ausgleichs- maßnahmen m ² |
|--|--------------------|---|---|----------------------------------|-------------------------------|---|---|---|
| TF 440/1 440/1 441 gesamt 441/1 | Ackerfläche | Bebauungs- typ A: Hoher Ver- siegelungs- und Nutzungsgrad, (GRZ 0,8) | Kategorie I: Flächen geringer Bedeutung für den Naturhaushalt (intensiv genutztes Ackerland) | A I | 0,4 | Liste 1a: Reduzierung des Faktors aufgrund - der geplanten Eingrünung und Durchgrünung - der vielen Grün- und Ver- sicherungsflächen in den Anschlussbereichen | 11.785 m ² | 4.714 m ² |
| Bedarf an Fläche für Ausgleichsmaßnahmen | | | | | | | | 4.714 m ² |

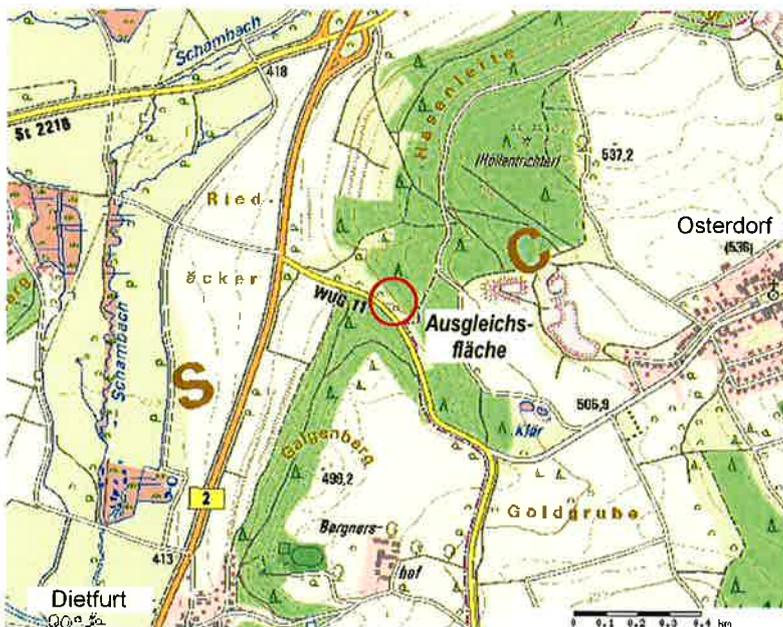
4. Ausgleichsfläche

Flurstück Nr. 789, Gemarkung Schambach, 4.714 m²

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die auf der Basis der Flächennutzungsplanänderung bzw. des Vorhabens- und Erschließungsplans DI 5 „Bioenergie Dietfurt GmbH“ entstehen, ist rechnerisch eine Ausgleichsfläche von 4.714 m² notwendig.

Zum Ausgleich sind Maßnahmen vorgesehen, die zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche Fl.-Nr. 789 führen. Die schmale Ackerfläche (Länge 330 m, Breite 12–25 m) liegt zwischen der Kreisstraße und dem Biotop, das durch die eingetiefte Rinne mit dem Gehölzbestand gebildet wird. Der flachgründige, steinige Acker grenzt im Süden an das Biotop und erweitert damit den Saumbereich.

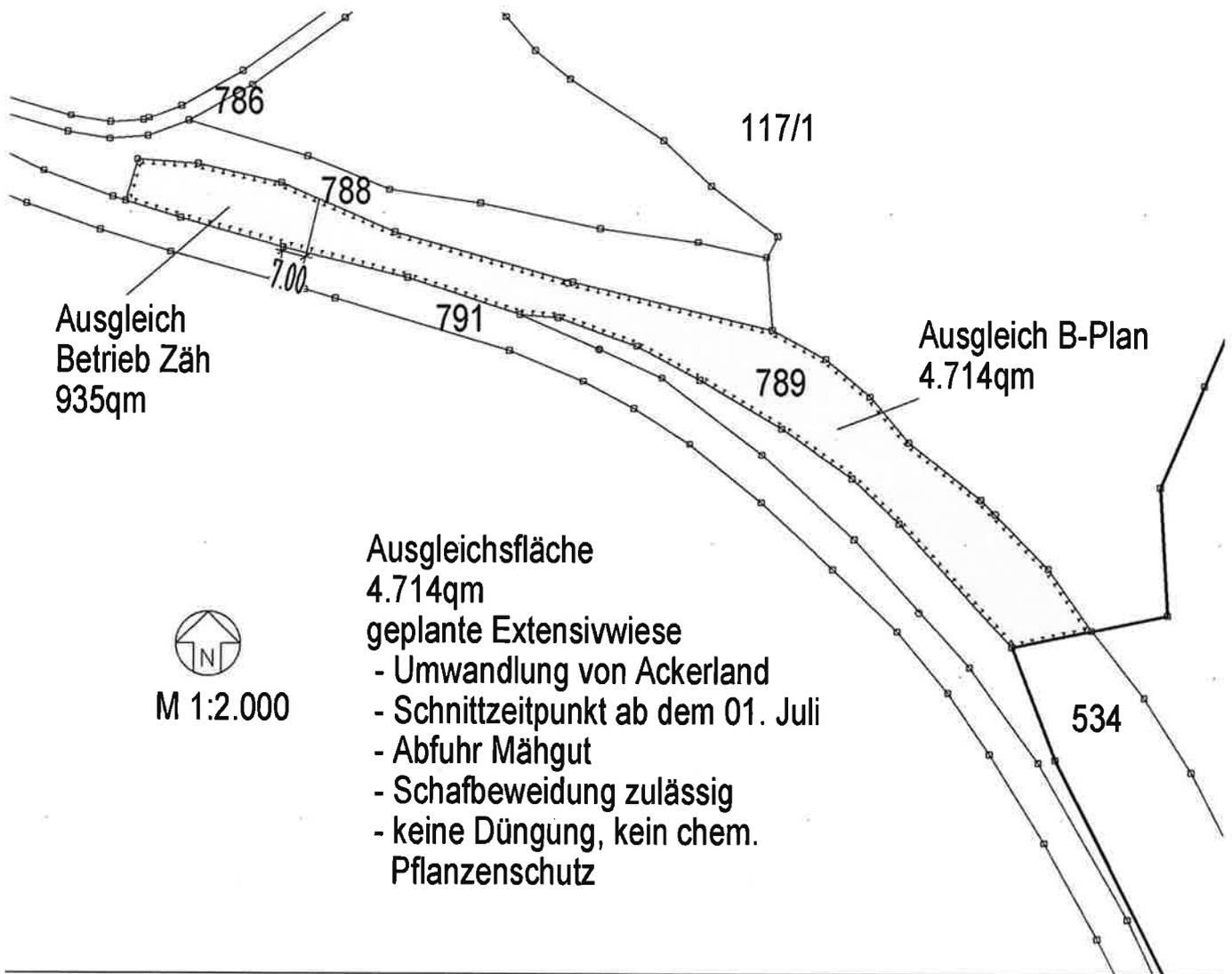
Die Ackerfläche wird durch Ansaat von autochtonem Saatgut Ursprungsgebiet 12 in eine extensiv genutzte Wiese umgewandelt. Die Extensivierung umfasst den Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz, in Verbindung mit einem späten Schnittzeitpunkt (ab 1. Juli). Das Schnittgut wird entfernt und im Betrieb verwertet. Alternativ ist Schafbeweidung möglich.



Lageübersicht



Die betreffende Fläche im westlichen und östlichen Teil



Ausgleichsfläche
4.714qm
geplante Extensivwiese
 - Umwandlung von Ackerland
 - Schnittzeitpunkt ab dem 01. Juli
 - Abfuhr Mähgut
 - Schafbeweidung zulässig
 - keine Düngung, kein chem.
 Pflanzenschutz

Ausgleichsfläche Flurstück Nr. 789, Gemarkung Schambach

Entwurfsverfasser:
Umweltbericht

Planungsbüro Dunz
Landschaftsarchitekten
Brunnengasse 1
91781 Weißenburg

Überarbeitetet

Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing
Landschaftsplanung
Stettiner Ring 18
86405 Meitingen